

**2. Änderungssatzung zur SATZUNG
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen
Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327; SGV NRW 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV NRW S. 312) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 466 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474) und der §§ 7, 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am
folgende Änderungssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld vom 13.10.2011 beschlossen:

Artikel 1:

§ 4 Sondernutzungsgebühren wird um Ziffer 11 ergänzt:

„11. Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wird durch die Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit einer Sondernutzung nicht berührt.“

Artikel 2:

Der in der Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Bielefeld enthaltene Gebührentarif wird um die laufende Nr. 5.2 ergänzt:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zone 1 Euro	Zone 2 Euro	Zone 3 Euro	Zone 4 Euro
5.2	Überfahrten von gesondert dafür ausgebauten Geh- und Radwegen (außerhalb der Fahrbahn) mit Baufahrzeugen als Baustellenzufahrt je angefangenen qm beanspruchter Fläche / monatlich	4,15	4,15	3,25	2,75

Artikel 3:

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

